



Satzung **des Bowlingvereins Brackwede von 1976 e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Bowlingverein Brackwede von 1976 e.V."

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nr. 20 VR 1841 eingetragen und hat seinen Sitz in Bielefeld - Brackwede.

2. Als Gründungstag und -jahr gilt der 11. Dezember 1976.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Zusammenfassung der Bowlingspieler zur planmäßigen Pflege des Bowlingsports. Insbesondere setzt er sich für die Betreuung der Jugend ein. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein steht auf dem Boden des Amateursports und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Vereinseigene Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen sowie alle Einnahmen haben ausschließlich und unmittelbar diesem Zweck zu dienen. Gewinne dürfen nicht erstrebt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. In parteipolitischer und konfessioneller Hinsicht ist der Verein streng neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) des "Deutschen Kegelbundes e.V." (D.K.B.)
 - b) der "Westdeutschen Bowling Union e.V. (W.B.U.)
 - c) des Stadtsporthilfens Bielefeld
 - d) der Sporthilfe e.V. des Landessportbundes (L.S.B.)
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern



Satzung des Bowlingvereins Brackwede von 1976 e.V.

3. Dem Verein kann auf schriftlichen Antrag jeder beitreten.
Die Antragstellung bedingt die Anerkennung der Vereinssatzung.
Aufgenommene Mitglieder erhalten die Vereinssatzung zum Selbstkostenpreis.
Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sie sind jedoch von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 4 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des Vereinsbeitrages.

§ 5 Kündigung, Ausschluss

1. Die Kündigung muss spätestens sechs Wochen vor Geschäftsjahresende erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn gegen die unter a) bis d) angeführten Ausschließungsgründen verstoßen wird, und zwar:
 - a) Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen nach vorheriger Mahnung. Zahlungsverzug schließt die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Verzuges aus. Erst nach der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung treten die satzungsmäßigen Rechte wieder in Kraft.
 - b) Grober Verstoß gegen sportliche Kameradschaft und Disziplin.
 - c) Unehrenhaftes, ungebührliches, das Ansehen und die Belange des Vereins beeinträchtigendes Verhalten.
 - d) Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes und Verstoß gegen die Satzung.
3. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Dem Mitglied ist der Ausschluss aus dem Verein unter Angabe der Gründe durch Einschreiben bekanntzugeben.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss ist die Anrufung des Ältestenrates zulässig. Die Anrufung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses erfolgen. Die Anrufung des Ältestenrates geschieht durch Eingabe an den Vereinsvorsitzenden.

Sollte eine Regelung der Angelegenheit durch den Ältestenrat nicht möglich sein, entscheidet die Jahreshauptversammlung endgültig über den Ausschluss.



§ 6 Beiträge

1. Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung beschließt.
2. Der Beitrag ist bis zum 15.12. für das folgende Jahr zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Ältestenrat
- d) der Sportausschuss

§ 8 Vorstand, Geschäftsdauer, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzende/r
Kassenwart/in
Sportwart/in
2. 2. Vorsitzende/r (Sozialwart/in)
Lehrwart/in
Jugend sportwart/in
Frauensportwart/in
Pressewart/in
Schriftführer/in
3. Die im Absatz 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder und der/die 2. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Gerichtlich und außergerichtlich (gem. § 26 BGB) vertritt den Verein der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende mit a) Kassenwart/in oder im Verhinderungsfalle b) dem/der Sportwart/in.
4. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist. Der Vorstand soll sich nach zwei Jahren zur Neuwahl stellen. Sind mehrere Wahlvorschläge eingegangen, ist die Wahl mittels Stimmzettel geheim vorzunehmen. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (51%). Bei Stimmengleichheit oder Nichterreichen der Mehrheit findet ein 2. Durchgang statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 9 Geschäftsverteilung der Organe des Vereins

1. Der/die 1. Vorsitzende hat die Gesamtleitung, die sich mit den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Gesamtvorstandes decken muss. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes erledigen die ihnen nicht ausdrücklich durch die Satzungen zugeteilten Aufgabennach den allgemeinen und besonderen Weisungen des/der 1. Vorsitzenden.
2. Unterschriftsbefugnis hat für den Geschäftsbereich grundsätzlich nur der/die 1. Vorsitzende und in dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung der/die 2. Vorsitzende (im Verhinderungsfall siehe §8, 3a).

Soweit es sich um allgemeine Schriftstücke handelt, die zur laufenden Verwaltung gehören, wie Einladungen, Sitzungen, Sportberichte, Ausschreibungen für sportliche Wettkämpfe usw., unterschreiben die Vorstandsmitglieder für ihre Fachbereiche.

3. Der/die Schriftführer/in erledigt die schriftlichen Arbeiten. Hierzu gehört besonders die Fertigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung und sonstige Niederschriften über Sitzungen und Beratungen (Beschlussbuch etc.).
4. Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und der Kassenbelege verantwortlich. Jede Ausgabe ist von dem/der Vorsitzenden durch Gegenzeichnung zu genehmigen.
5. Der/die Sportwart/in regelt die bowlingsportlichen Veranstaltungen. Der/die Jugendsportwart/in und der/die Frauensportwart/in leiten nach Absprache mit dem/der Sportwart/in, in ihrem Fachbereich, die Veranstaltungen.
6. Der/die Pressewart/in berichtet über Veranstaltungen an die Fachpresse und die Tageszeitungen. Veröffentlichungen aller Art, die dem Verein irgendwelche Verpflichtungen oder Bindungen auferlegen, müssen vorher von dem/der Vorsitzenden genehmigt werden.

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Alljährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), bis Ende März des neuen Geschäftsjahres, stattzufinden. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet ein 2. Wahlgang statt. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Jahreshauptversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden gemäß Beschluss des Vorstandes einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor Stattfinden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder per Textform zu erfolgen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.



Satzung des Bowlingvereins Brackwede von 1976 e.V.

Diese Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte erfassen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - c) Festlegung der Jahresbeiträge
 - d) Satzungsänderungen (soweit Anträge vorliegen)
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Verschiedenes
3. Die Leitung der Versammlung hat der/die 1. Vorsitzende, unter Beachtung der Geschäftsanweisung des D.K.B. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, wobei Satzungsänderungen und Beschlüsse wörtlich aufgeführt werden müssen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. Von dem Protokoll ist jedem Vereinsmitglied innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung eine Abschrift in Textform einzusenden.
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind acht Tage vorher bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich mit Unterschrift des Antragstellers einzureichen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Sie wird nach Beschluss des Vorstandes von dem/der 1. Vorsitzenden ohne Verzögerung schriftlich einberufen.

1. Die Versammlung muss von dem/der 1. Vorsitzenden umgehend einberufen werden, wenn:
 - a) der Ältestenrat die Einberufung beantragt,
 - b) mindestens 30% der Mitglieder des Vereins die Einberufung beantragen,

Der Antrag ist an den/die 1. Vorsitzende/n des Vereins zu richten. Im Falle a) ist der Antrag von 3 Mitgliedern des Ältestenrates, im Falle b) von sämtlichen Antragstellern zu unterzeichnen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die Jahreshauptversammlung. Die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend.

§ 12 Sportbetrieb

1.
 - a) die Nominierung der Spieler für die Liga- und Pokalmannschaften der Herren wird von dem/der Sportwart/in vorgenommen.
 - b) Die Aufstellung der Damenmannschaften obliegt dem/der Frauensportwart/in.
2. Jede am Liga-Betrieb teilnehmende Mannschaft wählt seine/n Mannschaftsführer/in, der für den ordnungsgemäßen Liga-Ablauf seiner Mannschaft zuständig ist.



§ 13 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss wird aus den Mannschaftsführerinnen und Mannschaftsführern der am Liga-Betrieb teilnehmenden Mannschaften sowie dem/der Lehrwart/in und dem/der Sportwart/in gebildet.
2. Der Sportausschuss hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er legt nach Genehmigung durch den/der Sportwart/in den Jahresplan über sportliche Veranstaltungen der Hauptversammlung vor.
3. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung aller sportlichen Austragungen, die sich nach den Richtlinien der F.I.Q., nach der Sportordnung des D.K.B. und nach der Sportordnung des W.B.U. zu richten haben, verantwortlich. Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Leiter/in des Sportausschusses ist der/die Sportwart/in, der/die auch die Sportausschussversammlung leitet.

§ 14 Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat können angehören:
 - a) die Ehrenmitglieder des Vereins
 - b) Drei vom Vereinsvorstand vorgeschlagene und von der Jahreshauptversammlung bestätigte Mitglieder.
2. Der Ältestenrat wählt seine/n Vorsitzende/n.
3. Dem Ältestenrat obliegt – unbeschadet des § 5 Abs. 4 – die Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern. Es können ihm darüber hinaus durch Beschluss der Mitgliederversammlung besondere Einzelaufgaben übertragen werden. Der Ältestenrat ist ferner berechtigt, begründete Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern dem Vereinsvorstand einzureichen.

§ 15 Kassenprüfer

1. In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer/in zu wählen. Diese haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung eingehend Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit in die Kassenprüfung Einsicht zu nehmen.
2. Einer der Kassenprüfer/in scheidet alle zwei Jahre aus, und zwar der/die zuerst gewählte. Sofortige Wiederwahl ist unzulässig.



§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Bowlingvereins Brackwede von 1976 e.V. kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Der Auflösungsantrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen und in der Einladung zu dieser bekanntzugeben. Wird der Antrag auf Auflösung aus Mitgliederkreisen gestellt, so ist der Antrag mindestens von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet dem Vorstand einzureichen. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizugeben.
3. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und hiervon drei Viertel für die Auflösung stimmen.
4. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung weniger als zwei Drittel erschienen, so muss binnen zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins ausschließlich gemeinnützigen und sportlichen Zwecken zu.

§ 17 Haftungsausschluss

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen nicht.